



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer

IVW3-BE-3162801/015-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

07. September 2022

Betreff:

Marktgemeinde Kreuzstetten
Verwaltungsbezirk Mistelbach
Eingaben betreffend Grundstückverkauf in der KG Streifing im Jahr 2018 und
Rechnungsabschluss 2021

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihren neuerlichen Eingaben vom 18. Juli und 29. Juli 2022 und zum Vorwurf auf Ihrer Homepage, die Aufsichtsbehörde würde sich verschweigen, darf anfänglich festgehalten werden, dass auf jede Ihrer Eingaben eine Beantwortung erfolgte (Schreiben vom 13. Oktober 2021, 10. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 6. April 2022, 10. Juni 2022) und darf nochmals festgehalten werden, dass die von Ihnen gestellten Fragen an die Gemeinde zu richten sind. Dies wurde Ihnen mittlerweile von mehreren Stellen, zuletzt auch durch Erkenntnis des NÖ Landesverwaltungsgerichtes vom 7. Juli 2022, GZ LVwG-AV-174/001-2022, mitgeteilt.

Wie bereits hinlänglich erörtert, wird zum Grundstücksverkauf in der KG Streifing nochmals mitgeteilt, dass der Grundverkauf im Jahr 2018 (€ 413.406,--) aufgrund der Bestimmungen der VRV 1997 bei der Haushaltsstelle (HHSt.) 2/840+001 „Verkauf von Grundstücken“ im ordentlichen Haushalt verbucht wurde. Eine dezidierte Zuordnung des

Grundverkaufes als Finanzierungsbestandteil eines außerordentlichen Vorhabens (Projektes) erfolgte nicht, war jedoch auch nicht unbedingt erforderlich.

Aufgrund der Darstellung des Verkaufserlöses im ordentlichen Haushalt kann die Verwendung des Verkaufserlöses z.B. über die gebuchten Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an die außerordentlichen Vorhaben bzw. Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben, die Investitionen im ordentlichen Haushalt bzw. sonstigen Anschaffungen lt. Nachweis der Investitionstätigkeit und die im Jahr 2020 erfolgte Rücklagenbildung aus dem Finanzierungsergebnis des Projektes Straßenbau seitens der Aufsichtsbehörde nachvollzogen werden.

Weiters wird festgehalten, dass der Grundverkauf im Gebarungseinschaubericht vom 27. August 2021 (Pkt. 1.2.1 Sollüberschuss – Rücklagen) thematisiert wurde. Eine Gebarungseinschau kann allerdings nur stichprobenweise erfolgen.

Zur Frage, auf welchem Bankkonto die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der KG Streifing verbucht wurden, darf abermals festgehalten werden, dass diese Frage an die Marktgemeinde Kreuzstetten zu richten ist.

Ebenso wird nochmals mitgeteilt, dass im RA 2019 der gesamte Ist-Überschuss des ordentlichen Haushaltes von € 525.019,51 an Vorhaben des außerordentlichen Haushalts aufgrund einer Empfehlung im Zuge der Übernahme vom System der VRV 1997 in das System der VRV 2015 zugeführt wurde. Diese einmalige Darstellung erfolgte, da Ist-Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt 2019 ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr dargestellt werden können.

Im RA 2019 scheinen u.a. beim Projekt Straßenbau folgende Beträge auf:

6/612+910	Verr. zw. ordentlichen und außerordentlichen Haushalt	478.333,22
965	Abwicklung des Ist- Überschusses laufendes Jahr	421.019,34

Im RA 2020 scheinen u.a. folgende Beträge auf:

6/612+829960	Überschuss Vorjahr (mit Projektcode 1000020)	421.019,34
1/612-729960	Überschuss Vorjahr	421.019,34
5/612-729960	Richtigst. Rücklagengeb. (mit Projektcode 1000020)	382.590,14
2/612+829960	Richtigst. Rücklagengeb.	382.590,14

Die Buchungen auf den Konten 6/612+829960 (mit Projektcode) und 1/612-729960 (verrechnungsmäßig, ebenfalls im Zuge der Übernahme vom System der VRV 1997 in das System der VRV 2015) waren im Jahr 2020 notwendig, um den Überschuss des Projektes Straßenbau aus dem RA 2019 in den Investitionsnachweis des RA 2020 übernehmen zu können.

Die Buchungen auf den Konten 5/612-729960 (mit Projektcode) und 2/612+829960 (ebenso verrechnungsmäßig) waren zwecks Richtigstellung der Rücklagengebarung notwendig.

Da die Buchungen – wie bereits erwähnt - verrechnungsmäßig erfolgten, können diese auf keinem Girokonto vorgefunden werden.

Die Ergebnisse des Jahres 2020 beim Projekt Straßenbau sind aufgrund des Systemwechsels im Jahr 2020 im RA 2021 in der Spalte „RA Vorjahre“ ersichtlich. Im VA 2022 scheinen diese ebenfalls in der Spalte „RA Vorjahre“ auf.

In den RA 2020 und RA 2021 scheinen beim Projekt Straßenbau Auszahlungen von € 122.376,15 und € 250.351,80 (HHSt. 5/612-002 und 5/612-005) auf.

Hinsichtlich allfälliger über- und außerplanmäßiger Ausgaben (z.B. Beratungskosten) wurde die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde schon während des Jahres 2021 (bei der Geburungseinschau) auf die Einhaltung der Bestimmungen der § 75 und § 76 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 idF LGBI. Nr. 23/2022, hingewiesen.

Im RA 2021 errechnet sich letztendlich ein kumulierte Haushaltspotenzial (nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben) von € 45.522,74.

Die Notwendigkeit einzelner von der Gemeinde gesetzter Maßnahmen wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht beurteilt.

Gemäß § 85 Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das Aufsichtsrecht unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben.

Gemäß § 85 Abs. 4 leg.cit. steht auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes niemandem, in den Fällen des § 90 nur der Gemeinde, ein Rechtsanspruch zu.

Hinsichtlich der Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen (§ 92 NÖ GO 1973) wird auf den letzten Satz des Abs. 1 aufmerksam gemacht: „*Wenn der Beschluss bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.*“ Die Wortfolge „ein Dritter“ ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass es sich dabei um eine Person handelt, die aufgrund eines Beschlusses eines Kollegialorgans in rechtlicher (vertraglicher) Beziehung zur Gemeinde steht und dient diese Bestimmung sohin der Rechtssicherheit gegenüber der Gemeinde.

Entsprechend der Bestimmung des § 69 Abs. 1 NÖ GO 1973 ist das Gemeindevermögen entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll. Die Aufsichtsbehörde hat wiederum das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (vgl. § 89 Abs. 1 NÖ GO 1973). Eine Aufhebung von Beschlüssen der Kollegialorgane gemäß § 92 NÖ GO 1973 die den genannten Aufsichtszielen zuwiderlaufen wäre allerdings unzulässig (vgl. Kommentar zur NÖ GO 1973³, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Seite 391).

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---